



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Köhler AfD**
vom 02.03.2025

Staatliche Mittel für kommunalen Klimaschutz

Viele Kommunen haben schon jetzt oder werden in Zukunft große Probleme bei der Gestaltung ihrer Haushalte haben. Der Fokus auf die Kernaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung ist daher wichtig. Dies gilt nicht nur für die Haushaltspolitik auf kommunaler Ebene, sondern insbesondere auch für den Freistaat Bayern. Fraglich ist daher, wie genau die Staatsregierung die Kommunen hierbei unterstützt oder ob aktiv Fehlanreize durch Subventionen gesetzt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung kommunalen Klimaschutz? 3
- 1.2 Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist es nach Auffassung der Staatsregierung Aufgabe von Kommunen (Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten, Bezirken), sich mit Klimaschutz bzw. kommunalem Klimaschutz zu beschäftigen? 3
- 2.1 Wie viele Veranstaltungen, wie etwa Klimakonferenzen, Klimasymposien oder ähnliche Veranstaltungen (Veranstaltungen), wurden durch die Staatsregierung jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 gefördert oder anderweitig finanziell unterstützt? 3
- 2.2 Welche Kosten sind für die Förderungen in den Jahren jeweils entstanden? 3
- 2.3 Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern für den Klimaschutz auf kommunaler Ebene insgesamt in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils entstanden? 3
- 3.1 Welche Veranstaltungen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils gefördert? 4
- 3.2 Welche Mitglieder der Staatsregierung haben jeweils an den Veranstaltungen teilgenommen? 4
4. Gehört es aus Sicht der Staatsregierung zu den Kernkompetenzen einer Kommune, Haushaltsmittel für den Klimaschutz zur Verfügung zu stellen? 4

5.	Welche Organisationen, die im Bereich „Klimaschutz“ tätig sind, wurden durch die Staatsregierung in Oberfranken mit welchen finanziellen oder anderen Mitteln unterstützt (bitte tabellarisch auflisten)?	4
6.1	Nach welchen Kriterien wählt die Staatsregierung Projekte, Organisationen oder Veranstaltungen im Bereich „Klimaschutz“ aus, die gefördert werden sollen?	4
6.2	Welche objektiven Kriterien sind für die Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel definiert?	4
6.3	Bei welchen Überprüfungen der zweckmäßigen Verwendung von Staatsmitteln in diesem Zusammenhang seit 2020 sind welche Beanstandungen bei welchen Zuwendungsempfängern aufgefallen (bitte tabellarisch auflisten)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 04.04.2025

1.1 Wie definiert die Staatsregierung kommunalen Klimaschutz?

Kommunaler Klimaschutz umfasst im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzte Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen.

1.2 Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist es nach Auffassung der Staatsregierung Aufgabe von Kommunen (Gemeinden, Landkreisen, kreisfreien Städten, Bezirken), sich mit Klimaschutz bzw. kommunalem Klimaschutz zu beschäftigen?

Die Grundlage ergibt sich aus Art. 3 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG).

2.1 Wie viele Veranstaltungen, wie etwa Klimakonferenzen, Klimasymposien oder ähnliche Veranstaltungen (Veranstaltungen), wurden durch die Staatsregierung jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 gefördert oder anderweitig finanziell unterstützt?

Im Jahr 2022 wurden sechs, 2023 drei und 2024 fünf Veranstaltungen gefördert oder anderweitig finanziell unterstützt.

2.2 Welche Kosten sind für die Förderungen in den Jahren jeweils entstanden?

Im Jahr 2022 entstanden Kosten in Höhe von 149.559,43 Euro, 2023 in Höhe von 119.249,58 Euro und 2024 in Höhe von 117.364,84 Euro.

2.3 Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern für den Klimaschutz auf kommunaler Ebene insgesamt in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils entstanden?

Zu den Ausgaben für die Jahre 2020 und 2021 wird auf die Interpellation „Evaluation der Kosten und des Nutzens von kommunalen, regionalen und nationalen Klimaschutzmaßnahmen“ (Drs. 18/29858) verwiesen. Die dafür erforderlichen Erhebungen haben erhebliche Ressourcen bei Staatsministerien und nachgeordneten Behörden gebunden und eine mehrmonatige Bearbeitungszeit erfordert. Eine Weiterführung der Zahlen für die Folgejahre ist nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar und zeitlich und inhaltlich unverhältnismäßig. Aktuell werden Mittel beispielsweise im Rahmen der Förderrichtlinien Kommunaler Klimaschutz zur Verfügung gestellt.

3.1 Welche Veranstaltungen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils gefördert?

Gefördert wurden Preisverleihungen zum Bayerischen Klimaschutzpreis 2021, 2022, 2023 und 2024, Vernetzungstreffen zur Klimaschule 2022, 2023 und 2024, Netzwerktreffen der Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager 2022, 2023 und 2024, ein Netzwerktreffen der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker 2022, die Fachkongresse Holzenergie 2022 und 2024 sowie die Jahrestagung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) „Klimafreundlich und rentabel wirtschaften“ 2024.

3.2 Welche Mitglieder der Staatsregierung haben jeweils an den Veranstaltungen teilgenommen?

Teilnehmende Mitglieder der Staatsregierung waren der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber an den Preisverleihungen Bayerischer Klimaschutzpreis 2021, 2022, 2023 und 2024 und am Netzwerktreffen der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker 2022 sowie der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger an den Fachkongressen Holzenergie 2022 und 2024.

4. Gehört es aus Sicht der Staatsregierung zu den Kernkompetenzen einer Kommune, Haushaltsmittel für den Klimaschutz zur Verfügung zu stellen?

Kommunen können im eigenen Wirkungskreis selbst über den Einsatz von Haushaltsmitteln für den Klimaschutz entscheiden.

5. Welche Organisationen, die im Bereich „Klimaschutz“ tätig sind, wurden durch die Staatsregierung in Oberfranken mit welchen finanziellen oder anderen Mitteln unterstützt (bitte tabellarisch auflisten)?

Als Organisationen werden in vorliegendem Fall nicht öffentliche oder nicht gewerblich tätige Einrichtungen wie Verbände, Vereine, regionale Entwicklungsagenturen oder Stiftungen verstanden, die der Förderung des Gemeinwohls verpflichtet sind. Als Bezugsjahr wurde das Haushaltsjahr 2024 verwendet. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Zuwendung in Höhe von 25.047,37 Euro an die Energievision Frankenwald e. V.

6.1 Nach welchen Kriterien wählt die Staatsregierung Projekte, Organisationen oder Veranstaltungen im Bereich „Klimaschutz“ aus, die gefördert werden sollen?

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von einschlägigen Regelungen in Förderrichtlinien sowie von Art. 23 und Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO).

6.2 Welche objektiven Kriterien sind für die Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Fördermittel definiert?

Die Regelungen zur Prüfung von Verwendungsnachweisen ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften (VV) Nrn. 5.1, 10 und 11 zu Art. 44 BayHO sowie aus den jeweiligen Förderrichtlinien.

6.3 Bei welchen Überprüfungen der zweckmäßigen Verwendung von Staatsmitteln in diesem Zusammenhang seit 2020 sind welche Beanstandungen bei welchen Zuwendungsempfängern aufgefallen (bitte tabellarisch auflisten)?

Grundsätzlich mögliche Beanstandungen, die zu Rückforderungen bei Zuwendungsempfängern führen können, sind:

- vorzeitiger Vorhabenbeginn,
- Vergabefehler,
- Fehler bei der Berechnung von Personalausgaben,
- Abrechnung nicht förderfähiger Ausgaben,
- fehlende Skonto- oder Rabattabzüge,
- fehlerhafte Reisekostenabrechnungen,
- keine Addition von Planungsleistungen,
- fehlende Dokumentationen.

Eine weiter gehende Beantwortung wäre nicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, da die gewünschten Informationen nicht zentral vorliegen, sondern kann im Einzelfall auch schutzwürdige Interessen Dritter berühren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.